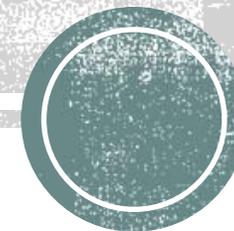


# Tech Tools & OERs

MMag. Dr. Mario Liftenegger

**CLILvoc 2020**

16/11-17/11/20



# INHALT

- Grundlagen des Urheberrechts in Österreich
- Was sind „OERs“
- Plattformen mit OERs für den eigenen CLIL Unterricht
- Tools zur Erstellung von online Lernmaterialien



# URHEBERRECHT IN ÖSTERREICH

- Jedes Werk ist urheberrechtlich geschützt und grundsätzlich nur von der/vom UrheberIn zu verwenden.
- Verwendungsrechte am Werk können übertragen werden.
- Freie Werknutzung durch Zitatsrecht und Unterrichtszwecke möglich (Ausnahme Schulbücher!).



# URHEBERRECHT IN ÖSTERREICH

- § 42 Abs. 6 UrhG:

*„Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.“*



# URHEBERRECHT IN ÖSTERREICH

- § 42a Abs. 2 UrhG

„...Vervielfältigungsstücke auf **beliebigen Trägern** zum eigenen Schulgebrauch oder zum **eigenen oder privaten Gebrauch** für Zwecke der Forschung herstellen.“

- § 42g Abs. 1 UrhG

„Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre **veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen**, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“



# URHEBERRECHT IN ÖSTERREICH

- § 42g Abs. 2 UrhG

*„Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.“*

- § 42f Abs. 1 UrhG

*„Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn:*

*- ...einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.“*



# FREIE BILDUNGSRESSOURCEN

- Es gibt eine Fülle an Begriffen rund um das Thema „Freie Bildungsressourcen“.
- Open-Access-Bewegung – tritt für die unbeschränkte und kostenlose Zugänglichmachung von wissenschaftlichen Informationen im Internet ein.
- Open-Content-Bewegung – Wollen das Prinzip der Open Source Software (OSS) auch auf andere WerkGattungen übertragen.
- Open Educational Resources (OER) – Frei verfügbare Inhalte im Internet, vor allem aus dem Bildungskontext.



# OPEN EDUCATIONAL RESOURCES (OER)

OERs sind laut Definition:

*„Lehr-, Lern- und Forschungsressourcen in Form jeden Mediums, digital oder anderweitig, die gemeinfrei sind oder unter offenen Lizenzen veröffentlicht wurden, welche den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen erlaubt. Das Prinzip der offenen Lizenzierung bewegt sich innerhalb des bestehenden Rahmen des Urheberrechts, wie er durch einschlägige internationale Abkommen festgelegt ist, und respektiert die Urheberschaft an einem Werk.“*



# OPEN EDUCATIONAL RESOURCES (OER)

- Der Begriff hat seinen Ursprung zu Beginn der 2000er Jahre, als die UNESCO einen verbesserten Zugang zu Bildung in Entwicklungsländern forderte.
- Es gibt allerdings unterschiedliche Ansätze wie weit der Begriff „freie Zugänglichkeit“ ausgelegt werden soll.
- OER bezieht sich auf drei Bereiche:
  - E-Learning Tools und Software für die Entwicklung und Verwendung von Lerncontent.
  - Lernmaterialien unterschiedlichen Umfangs (ganze Lernkurse oder einzelne Dateien)
  - Instrumente zur Unterstützung der Implementierung (z.B. [Lizenzmodelle](#))



# VORTEILE VON OER

- Offene und flexible Lernmöglichkeiten werden auch für benachteiligte Personen geschaffen.
- Für Lehrende gibt es einen umfangreichen Pool an Ressourcen, die im Unterricht verwendet werden können.
- Als Lehrkraft kann ich OERs sehr einfach auf meine Bedürfnisse abändern.
- Als Bildungsinstitution kann ich OERs produzieren und so einen gesellschaftlichen Beitrag zur freien Bildung für alle leisten.



# PLATTFORMEN MIT OERS FÜR CLIL

- [CEBS](#)
- [CLILSTORE](#)
- [Learningapps](#)
- [Khanacademy](#)
- [OERcommons](#)



# ONLINE TOOLS

- [BizQuiz](#)
- [Wordwolke](#)
- [Etherpad](#)
- [Mindmap](#)
- [Abfragetools](#)
- [Online Whiteboard](#)



# QUELLEN

- Arnold Patricia, Kilian Lars, Thillosen Anne, Zimmer Gerhard, Handbuch E-Learning. Lehren und Lernen mit digitalen Medien. Bielefeld<sup>5</sup> 2018.
- Heusinger Monika, Lernprozesse digital unterstützen. Ein Methodenbuch für den Unterricht. Beltz 2020.
- Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Urheberrechtsgesetz, Fassung vom 11.05.2020. In: RIS.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> (11.5.2020)

